

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2043

Oensingen: Erschliessungs- und Gestaltungsplan Renaturierung Leuengraben mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Renaturierung Leuengraben (Situation 1:500 und Normalprofil 1:50) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung sowie zur Subventionszusicherung.

2. Erwägungen

Der Überlauf des Leuengrabens führt heute als eingedolter Bachlauf quer durch das Areal Leuenfeld. Im rechtsgültigen Gestaltungsplan „Wohnpark Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2007/532 vom 3. April 2007) ist festgelegt, dass der Leuengraben an den nördlichen Rand des Geltungsbereichs zu verlegen und zu renaturieren ist. Weil die Bachverlegung im Gestaltungsplan nur schematisch dargestellt wurde, wird das Renaturierungsprojekt mit der nun vorliegenden Nutzungsplanung detailliert geregelt.

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan Renaturierung Leuengraben mit Sonderbauvorschriften zeigt die Verlegung und Renaturierung des Leuengrabens mit Schaffung eines naturnahen Gewässerraums und Vernetzung mit der Dünnern auf. Der verlegte (neue) Abschnitt des Leuengrabens erstreckt sich von der Umleitung des Leuengrabens ins neue Bachbett bis zur Mündung in die Dünnern (auf Höhe der Eisenbahnbrücke OeBB) und verläuft als offener Bachlauf entlang der Nordgrenze des ehemaligen von Roll-Areals. Die Renaturierungslänge beträgt ca. 270 m und die ausgeschiedene Grundstücksbreite 17 m, wobei die Hochwasserschutzdämme innerhalb dieser Parzelle liegen. Der alte Bachlauf südlich der Umleitung bleibt als wechselfeuchte Mulde erhalten, verliert jedoch den Status eines öffentlichen Gewässers. Ein Teil der bestehenden Bachleitung wird aufgehoben, der restliche Teil wird als Siedlungsentwässerung umgenutzt und verliert demzufolge ebenfalls den Status eines öffentlichen Gewässers. Der Hochwasserschutz wird durch Schutzdämme gewährleistet (massgebende Schutzziele aufgrund des Dünnernrückstaus, HQ_{100} der Dünnern Seite Siedlungsgebiet und HQ_{30} der Dünnern Seite Landwirtschaft). Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften regeln im Weiteren die Erschliessung und Begehbarkeit der Bachufer, die wasserbaulichen Massnahmen, die Ufergestaltung sowie die Nutzung der Uferbereiche.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Juni 2009 bis zum 24. Juli 2009. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 15. Juni 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Das geplante Vorhaben verbessert den ökomorphologischen Zustand des Leuengrabens auf die Stufe naturnah und entspricht damit den Kriterien des Neuen Finanzausgleichs (NFA) für Renaturierungen. Das Projekt erfüllt ebenfalls die kantonalen Anforderungen bezüglich Raumbedarf für Fliessgewässer und Gestaltung für Gewässeraufwertungen.

Die in der kantonalen Vorprüfung gestellten Begehren der kantonalen Fachstellen sind im Projekt berücksichtigt. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 bzw. 15. Januar 2007 hat dem Bruttokredit von Fr. 600'000.00 (inkl. MwSt) zugestimmt.

Die gesamten Kosten gehen zu Lasten der Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Oensingen. Total wurden Fr. 367'000.00 beitragsberechtigten Kosten veranschlagt (Kostenvorschlag, Preisbasis 2009 inkl. MwSt.). Die für die Subventionierung anrechenbaren Kosten für den Landerwerb sind mit Fr. 6.00/m² berücksichtigt. Für den Mehrwert des Überbauungsgebiets, der aus der Aufhebung des heute eingedolten Gewässers resultiert, wurden bei den anrechenbaren Kosten Fr. 100'000.00 in Abzug gebracht. Mit der Einführung des neuen Finanzausgleiches auf den 1. Januar 2008 entfällt eine direkte Subventionierung von Aufwertungsprojekten durch den Bund. Die Subventionszusicherung erfolgt subsidiär durch den Kanton. Der Kanton subventioniert, nach der Praxis des Amtes für Umwelt, eine Gewässeraufwertung mit 80 %, falls die Bundes- und Kantonskriterien erfüllt sind. Für die Kosten der Einwohnergemeinde Oensingen von Fr. 367'000.00 entspricht dies einem Betrag von Fr. 293'600.00. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus 15 % (Fr. 55'050.00) Natur- und Heimatschutzfonds, 35 % (Fr. 128'450.00) Programmvereinbarung Renaturierung Bundesamt für Umwelt (BAFU), 30 % (Fr. 110'100.00) kantonaler Wasserbau. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt, und im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU im Bereich Renaturierung berücksichtigt. Nach Bauabschluss ist der ökomorphologische Zustand durch die Bauherrin zu erheben. Falls das ausgeführte Projekt die Aufwertungskriterien des BAFU nicht erfüllt, reduziert sich der Subventionssatz auf 25 %.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen:

Der Kostenvorschlag im Anhang 7 des Raumplanungsberichtes wurde in der Zwischenzeit revidiert. Der Raumplanungsbericht ist entsprechend zu aktualisieren.

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und §§ 3, 6 - 10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11):
 - 3.1.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Leuengraben mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
 - 3.1.2 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, 4702 Oensingen, ausgearbeitete Projekt für die Renaturierung des Leuengrabens wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
 - 3.1.3 Der Einwohnergemeinde Oensingen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung) des Leuengrabens nach genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
 - 3.1.4 Die Projektunterlagen (Situation, Längenprofil, Querprofile, Normalprofile, Raumplanungsbericht mit technischem Bericht und Sonderbauvorschriften) sind für die Bauausführung verbindlich.

- 3.1.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 367'000.00 wird der Einwohnergemeinde Oensingen zu Lasten der Konten KA562000/A70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA362000/A30048 (Bachaufwertungen MJPNL), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen ein Staatsbeitrag von 80 %, im Maximum Fr. 293'600.00 zugesichert. Falls die ausgeführten Arbeiten die Aufwertungskriterien des BAFU nicht erfüllen, wird der Subventionssatz auf 25 % reduziert. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt, sofern das Unterhaltskonzept angepasst worden ist (siehe dazu Punkt 3.1.15). Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.
- 3.1.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.1.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.1.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich anzuzeigen und die Protokolle der Bausitzungen mit den Sitzungsterminen zuzustellen.
- 3.1.9 Für die Hochwasserschutzdämme ist bindiges Material schichtweise einzubringen und zu verdichten (kein Humus, kein Jurakies). Für die Beurteilung der Eignung ist vor dem Einbringen des vorgesehenen Schüttmaterials das Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, zu kontaktieren.
- 3.1.10 Die Baupiste darf nur bis zur Dammmitte (Axe) stehen gelassen werden. Material das darüber hinaus Richtung Bachprofil geschüttet wird, muss rückgebaut und durch geeignetes Material ersetzt werden. Die Arbeiten sind in einem Protokoll durch die örtliche Bauleitung festzuhalten.
- 3.1.11 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft und dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, zu erfolgen. Die Dämme dürfen nicht mit Gehölzen bepflanzt werden (Dammdichtigkeit).
- 3.1.12 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.1.13 Nach Bauvollendung ist eine Fachperson mit dem Beschrieb für eine einfache Erfolgskontrolle zu beauftragen und das Gewässer nach Ökomorphologiestufe F aufzunehmen. Die Erfolgskontrolle (technisch und ökologisch) ist Voraussetzung für die Ausrichtung von Subventionen.
- 3.1.14 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.
- 3.1.15 Der Unterhalt des Baches und der Uferbereiche inkl. der Hochwasserschutzdämme sowie der anschliessenden Bermen bis zur Grundstücksgrenze (Breite Gewässerparzelle 17.00 m) wird der Einwohnergemeinde Oensingen übertragen. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.

- 3.1.16 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.1.17 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in die Abrechnung zu integrieren und sind beitragsberechtigt.
- 3.1.18 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten. Baustellenabfälle und Abbruchmaterialien sind entsprechend dem Mehrmuldenkonzept (http://www.abfall.ch/Informationen_Merkblaetter/pdf/Abfalltrennung.pdf) getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 3.1.19 Es gilt das Bodenschutzkonzept von BSB + Partner, Oensingen, vom 27. August 2007.
- 3.1.20 Alle Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinne betreffen, sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (nach Liste BGS/BUWAL: http://www.soil.ch/doku/bbb_liste.pdf) zu begleiten.
- 3.1.21 Bei der Einmündung des Leuengrabens in die Dünnern gelangt das Bauwerk in den Einflussbereich des Trassees der Oensingen-Balsthal-Bahn (OeBB). Es ist von einer Schadstoffbelastung des Bodens (Verdachtsstreifen 5 m, nach Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden des Kantons Solothurn) auszugehen. Es gilt die Wegleitung Bodenaushub (BUWAL, Dezember 2001).
- 3.1.22 Für anfallendes Aushubmaterial gilt generell die Richtlinie (Aushubrichtlinie) für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Abbruchmaterial (BUWAL, 1999). Werden Verunreinigungen des Untergrunds festgestellt (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbung oder Feststellung von Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und das Amt für Umwelt, Fachstelle belastete Standorte/Altlasten, zu kontaktieren.
- 3.1.23 Das anfallende unverschmutzte Aushubmaterial ist in erster Linie für die direkte Umgebungsgestaltung des neuen Bachlaufs wiederzuverwenden, sofern es den technischen Anforderungen genügt. Es gelten die allgemeinen Regeln des Erdbaus. Überschüssiges Aushubmaterial ist wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden, z.B. Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen (nach Art. 12 TVA, Verwertungspflicht).
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan Renaturierung Leuengraben mit Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).
- 3.4 Die fischereipolizeiliche Bewilligung für die Renaturierung des Leuengrabens wird gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 erteilt.

- 3.4.1 Der Fischereiaufseher und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.4.2 Die Gestaltungselemente und Fischunterstände im neuen Bachlauf (Blocksteine, Kiesbänke, Wurzelstöcke, tiefe Kolke etc.) sind während der Bauarbeiten nach den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Gerinnesohlebreite so ausgestaltet wird, dass bei Normalabfluss - zumindest lokal - eine für den Aufenthalt von Fischen genügend grosse Wassertiefe erhalten bleibt. Ganz wichtig ist die Beschattung des Gewässers vom Südufer aus, welche mittels entsprechender Bepflanzung bzw. zielgerichteter Ufergehölzpflege gewährleistet werden muss.
- 3.4.3 Die Abteilung Jagd und Fischerei ist an die regelmässig stattfindenden Bausitzungen einzuladen.
- 3.4.4 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 3.5 Der Fruchtfolgefächplan (FFF) der Gemeinde ist, gestützt auf die Kriterien der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF (ARE 2006) sowie die aktuelle Bodenkartierung (Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz), zu überarbeiten, mit einer neuen Flächenbilanz zu ergänzen und dem Amt für Landwirtschaft zur Vernehmlassung zuzustellen.
- 3.6 Die Gemeinde Oensingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Dezember 2009 noch 3 Exemplare des Erschliessungs- und Gestaltungsplans Leuengraben mit Sonderbauvorschriften (inkl. Längenprofil/Querprofile und aktualisiertem Raumplanungsbericht) zuzustellen. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan ist mit den Genehmigungsdaten und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, eine Gebühr für die fischereipolizeiliche Bewilligung von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'623.00 zu bezahlen.
- 3.8 Die vorliegende Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Regierungsratsbeschlusses sinngemäss in Kenntnis zu setzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(KA 431000/A 80553)
Fischereipolizeiliche	Fr.	600.00	(KA 410090/A 81079)
Bewilligung			
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>3'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ci/Ku) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Rechnungsführung (KA362000/A30048)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (Akten 315.080.01/CD/sts), mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften inkl. Raumplanungsbericht und Längenprofil/Querprofile (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA562000/A70022/TP315)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften inkl. Raumplanungsbericht und Längenprofil/Querprofile (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Rudolf Roschi, Polizeiposten, Falkensteinerstrasse 10, 4710 Balsthal

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus Balsthal, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Plänen mit Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen

Planungs- und Umweltschutzkommission Oensingen, 4702 Oensingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Gefahrenprävention, Otto Naef, 3003 Bern

Grundbuchgeometer, BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, (**als Auftrag**)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Renaturierung Leuen-graben mit Sonderbauvorschriften)